

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 61/62 (1913)
Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Gebirgswälder und Eisenbahnen. — Ueber die Kraftwerksausnutzung beim zukünftigen elektrischen Betrieb der Schweizerischen Eisenbahnen. — Basler Familienhäuser. — Von der Rhätischen Bahn. — Elektrische Automobilstrecke Fribourg-Posieux. — Miscellanea: Ausbau des zweiten Simplontunnels. Simplon-Tunnel II. Grächenbergstunnel. Hauenstein-Basistunnel. Bebauungsplan für Karlsruhe. Schweiz-

rische Landesausstellung Bern 1914. Elektrizitätswerke des Kantons Zürich. — Konkurrenzen: Bebauungsplan für die Eierbrecht in Zürich. Thurgauische Kantonalbank Romanshorn. — Nekrologie: R. Breitingen. B. Wessel. — Literatur. — Vereinsnachrichten: Gesellschaft chem. Studierender: Stellenvermittlung. — Tafel 19 bis 22: Basler Familienhäuser.

Band 61.

Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 7.

Gebirgswälder und Eisenbahnen

von F. X. Burri, Forstinspektor der S. B. B., Kreis V, Luzern.¹⁾

Der Gebirgswald bildet für die am Hang hinführende Eisenbahn sowohl einen Schutz, als auch eine Gefahr.

Einerseits schützt er die Bahn gegen elementare Gewalten, indem er Lawinen, Steinschläge und Bodenabrutschungen verhindert, sowie bei Wolkenbrüchen die Menge des abfliessenden Wassers vermindert und den Wasserabfluss verlangsamt. Die eminent wichtige Rolle, die ein Schutzwald in dieser Beziehung spielt, kommt einem erst dann recht zu vollem Bewusstsein, wenn man sich vergegenwärtigt, dass täglich Tausende die betreffende Bahnstrecke passieren und zwar in Zügen mit einer Frequenz bis zu 800 Personen und Wagen mit bis 84 Insassen. So sind z. B. im März 1911 auf der an der Rigilehne befindlichen Gotthardbahnstrecke zwischen Immensee und Goldau, nach beiden Richtungen, bei einem täglichen Verkehr von 48 Zügen, im Maximum rund 4500 und im Durchschnitt etwa 2900 Personen im Tag befördert worden.

Andererseits aber entstehen aus dem schützenden Walde für den Bahnbetrieb Gefahren durch die Holzgewinnungsarbeiten, insbesondere das sog. „Reisten“. Bekanntlich ist die primitive Transportweise, das Reisten oder Riesen des Holzes, in manchen schweizerischen Gebirgswäldern heute noch gebräuchlich. Dass ein derartiger Holztransport die Bahnlage und den Zugverkehr in hohem Masse gefährdet, ist klar, zumal da hierbei, namentlich auf gefrorenem Boden, leicht einzelne Stämme aus der natürlichen Rinne herauspringen und über die Lehne hinab zu Tal stürzen können.

Da nun aber der Schutzwald unbedingt erhalten werden muss, so erwächst der Bahnverwaltung die Aufgabe, zur Sicherung der Bahnanlage und des Zugverkehrs Massnahmen gegen letztgenannte Gefahren zu treffen. Dies ist auf zwei Arten möglich, einmal

A. Durch Regulierung der Holzgewinnungsarbeiten unter Belassung des Schutzwaldes im Besitze des bisherigen Eigentümers und sodann

B. Durch Erwerbung des Schutzwaldes durch die Bahnverwaltung und möglichst Anpassung des Wirtschaftsbetriebes an den Schutzzweck des Waldes und an die Erfordernisse der Bahnsicherheit.

Bei dem unter A genannten Verfahren kommen folgende vier Mittel in Betracht: 1. Vorschriften über die Holzgewinnungsarbeiten, unter gewissen Verhältnissen auch Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Waldungen; 2. Schutzbauten;

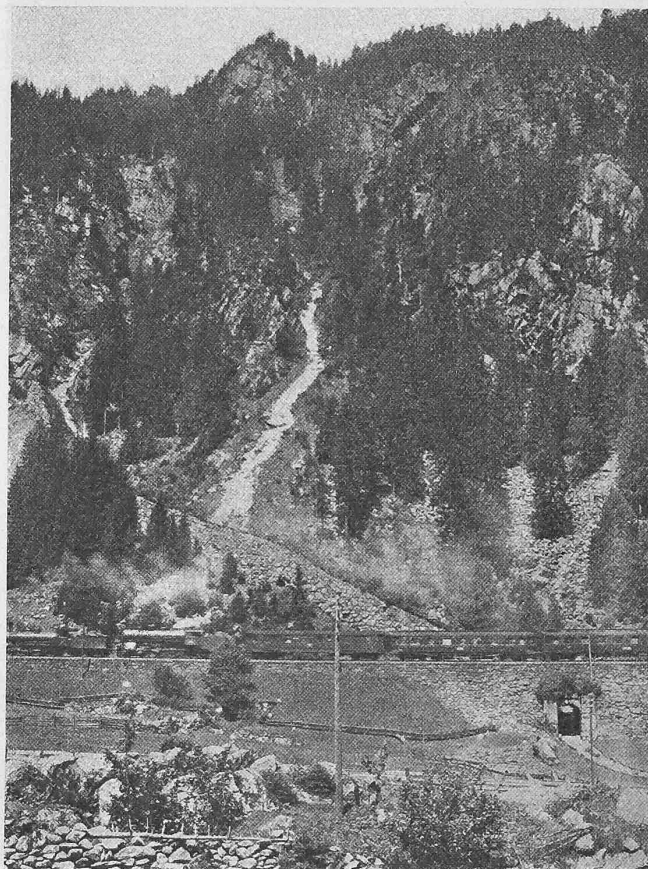


Abb. 1. Teil des Korporationswaldes Uri und Reistzug «Auf der Höh» mit Leitdamm; Unterführung bei Km. 58,547 der Gotthardbahnstrecke Gurtellen-Wassen.

3. Transportmittel; 4. Ausführung der Holzgewinnungsarbeiten durch die Bahnverwaltung.

Diese verschiedenen Vorkehrungen sollen im Folgenden näher beschrieben werden.

I. Vorschriften über die Holzgewinnungsarbeiten und die Bewirtschaftung des Waldes.

Muss an einer bewaldeten Lehne das Reisten beibehalten werden, so ist es nötig, den ganzen Reistbetrieb zu ordnen. Es wird dann angegeben, welche Holzriesen benutzt werden dürfen und welche geschlossen werden müssen; ferner wird genau vorgeschrieben, wann gearbeitet werden darf und wann die Arbeit einzustellen ist. Diese von der Bahnverwaltung aufgestellten Bestimmungen sind vom Bundesrate zu genehmigen und erhalten so als „Bundesratsbeschluss“, auch „Reistreglement“ genannt, Gesetzeskraft. Solche Bundesratsbeschlüsse bestehen zur Sicherstellung des Zugverkehrs auf verschiedenen Gebirgstrassen der schweizerischen Bundesbahnen, so z. B. an der Gotthardbahn, der Brünigbahn, der Strecke Weesen-Wallenstadt.

Die Bestimmungen dieser Reglemente sind zum Teil sehr weitgehend, was z. B. aus einigen Vorschriften des

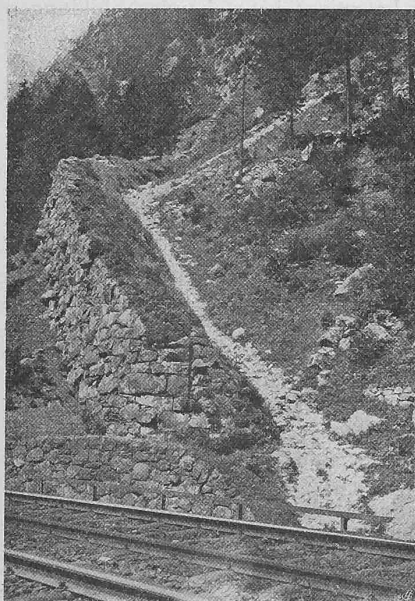


Abb. 2. Leitdamm in Trockenmauerwerk mit Erdhinterschüttung für den Reistzug «Auf der Höh». Km. 58,547.

¹⁾ Nach einem Vortrag, gehalten bei der Versammlung des Schweizerischen Forstvereins in Zug, am 17. Juli 1911; im Wortlaut erschienen in der „Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen“, Nr. 2, 4 und 5 des 63. Jahrganges.